

DSi kompakt

Argumente für eine Einfach-Grundsteuer

von Matthias Warneke

Das Bundesverfassungsgericht hat, wie allgemein erwartet worden war, am 10.04.2018 entschieden, dass die geltende Grundsteuer verfassungswidrig ist. Bund und Länder müssen sich nun auf eine grundgesetzkonforme Bemessungsgrundlage der Grundsteuer verständigen. Ein entsprechender Gesetzesbeschluss ist bis Ende 2019 nötig. Für die verwaltungstechnisch aufwändige Umsetzung hat das Bundesverfassungsgericht eine relativ knappe Frist bis Ende 2024 vorgegeben.

Es ist zu befürchten, dass in die neue Steuerbemessungsgrundlage nun aktuelle Werte der Grundstücke und gegebenenfalls auch der Gebäude einfließen. In diesem Fall könnten die Steuerlasten und auch die Bürokratiekosten erheblich wachsen. Um das zu verhindern und um sicherzustellen, dass eine verfassungsfeste Grundsteuer fristgerecht eingeführt werden kann, plädieren wir weiterhin für eine Einfach-Grundsteuer, deren Bemessungsgrundlage die Grundstücks- und Gebäudeflächen sind. Für solch eine Einfachsteuer sprechen insbesondere die nachfolgend skizzierten Gründe.

1. 1. Eine wertbasierte Grundsteuer ist überholt.

Die bekannten und auch vom BVerfG gerügten Probleme veralteter bzw. fehlender Einheitswerte ließen sich vermeintlich einfach lösen, indem aktuelle Werte von Grundstücken und Gebäuden als Bemessungsgrundlage ermittelt werden. Es ist jedoch nicht möglich, solche Neubewertungen mit einem vertretbaren Bürokratieaufwand vorzunehmen (siehe den anschließenden Punkt 2). Gleichzeitig ist das aus finanzwissenschaftlicher Sicht auch gar nicht nötig.

Dass die Grundsteuer bislang wertbasiert ist, lässt sich vor allem historisch erklären. Ursprünglich und für lange Zeit resultierte der ökonomische Wert eines Grundstücks aus dem landwirtschaftlichen Ertrag dieses Grundstücks. Später dann wurden auch bebaute Grundstücke besteuert – wiederum gemäß ihrem ökonomischen Wert, z. B. dem Mietwert. So verhielt es sich etwa bei der preußischen Grund- bzw. Gebäudesteuer von 1865, die sich auf den landwirtschaftlichen Reinertrag bzw. den Mietwert bezog.

Somit wurde die Grundsteuer also lange Zeit mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip gerechtfertigt. Je leistungsfähiger – im Sinne hoher (unterstellter¹) Erträge aus Boden- bzw. Immobiliennutzung – Bürger und Unternehmer erschienen, desto höher sollte ihr Grundsteuerbeitrag zum Gemeinwesen sein.

An diesem Leistungsfähigkeitsprinzip weiterhin festzuhalten, ist überholt, auch wenn es immer wieder gefordert wird.² Denn längst wird das Einkommen hierzulande sehr viel umfassender und progressiver besteuert, als in den Anfängen der Grundsteuererhebung.³ Für den preußischen Staat beispielsweise war lange Zeit die Grundsteuer die zentrale Steuerquelle, da Grundeigentum von der Steuerverwaltung viel leichter zu beobachten und zu besteuern war als Einkommen aus Arbeit. Heute hat diese Aufgabe die Einkommensteuer übernommen. In welchem Maße das Leistungsfähigkeitsprinzip über die Einkommensteuer politisch operationalisiert wird, zeigt der geltende Steuertarif. Er ist stark progressiv ausgestaltet. Dadurch finanzieren die einkommensstärksten 10 Prozent der Steuerzahler rund 55 Prozent des Einkommensteueraufkommens. Zudem trägt diese Steuerzahlergruppe auch über 50 Prozent des Soli-Aufkommens, das bekanntlich an die Einkommensteuerlast anknüpft. Die sprichwörtlich „breiten Schultern“ tragen somit auch überdurchschnittliche Steuerlasten.

Die Notwendigkeit einer auf dem Leistungsfähigkeitsprinzip basierenden Grundsteuer ist damit nicht mehr gegeben. Um dennoch eine Wertbasierung der Grundsteuer zu bewahren, wird zuweilen die Bedeutung kommunaler Leistungen betont. Diese Leistungen würden den Wert der örtlichen Grundstücke und Gebäude beeinflussen. Wer Grundbesitz hat, der aufgrund der kommunalen Infrastruktur im Wert steigt, werde durch die Kommune reicher und damit leistungsfähiger und solle daher auch entsprechend mehr Grundsteuer bezahlen.⁴

Auch diese Argumentation zur Rechtfertigung einer Wertbasierung der Grundsteuer kann nicht überzeugen. Sie unterstellt letztlich, dass grundsteuerfinanzierte Kommunalleistungen ein wesentlicher Faktor der Preisentwicklung von Grundstücken und Gebäuden seien. Dem ist mitnichten so. So hat sich etwa der Preis für Bauland deutschlandweit in den Jahren von 2002 bis 2016 mehr als verdoppelt⁵. Niemand würde wohl ernsthaft behaupten, dass sich die Qualität kommunaler Leistungen in diesem Zeitraum in ähnlicher Weise entwickelt hat.

Grundstückspreise können auch innerhalb einer Kommune sehr stark variieren, obwohl die kommunalen Leistungen in allen Stadtteilen relativ ähnlich sind. Beispielsweise variiert der Bodenrichtwert 2018 im Umkreis von weniger als 100 Metern um den Berliner S-Bahnhof Frankfurter Allee zwischen 650 und 4.500 Euro.⁶ Wer die Grundsteuer insofern am Grundstückswert festmachen

1 Da nicht der tatsächliche Ertrag als Bemessungsgrundlage verwendet wird, zählt die Grundsteuer zu den sogenannten Soll-Ertragsteuern bzw. Substanzsteuern.

2 So z. B. die rheinland-pfälzische Finanzministerin Ahnen: „Es ist wichtig, eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit weiterhin sicherzustellen.“ (*Ministerium der Finanzen Rheinland Pfalz (2018)*) oder die Bremer Finanzsenatorin: „Eine gerechte Lösung muss auf dem aktuellen Wert der Grundstücke und Immobilien basieren.“ (*Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen (2018)*).

3 Vgl. *DSi (2013)*, S. 216.

4 „Eine Rechtfertigung für die Grundsteuer und vor allem auch für ihre Anknüpfung an Immobilienwerte/Objekterträge liegt in der kommunalen Bereitstellung öffentlicher Güter. Nach Fischel kapitalisieren sich insbesondere kommunale Dienstleistungen in den Grund- und Bodenwerten. Das Phänomen könnte als "getting-richer-while-sleeping-Phänomen" bezeichnet werden.“ (*Färber, G., Salm, M., Hengstwerth, S. (2014)*, S. 740).

5 Vgl. *Statistisches Bundesamt (2018)*, S. 45.

6 Vgl. *Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin (2018)*.

will, müsste plausibel erklären, wie dieses Preisspektrum auch aus kommunalen Mehr- bzw. Minderleistungen entstanden ist. Verfechter einer Wertbasierung müssten also mithin einem Eigentümer in einer teuren Wohngegend erläutern, aufgrund welcher kommunalen Sonderleistungen er selbst (bzw. sein Mieter) leistungsfähiger geworden ist und weshalb er daher deutlich mehr Grundsteuer zahlen soll als die nur wenige Fußminuten entfernt wohnenden Nachbarn eines weniger teuren Straßenzugs.

2. Eine wertbasierte Grundsteuer verursacht immense Bürokratiekosten.

Wenn die Grundsteuer trotz dieser Rechtfertigungsschwierigkeiten künftig auf Basis der aktuellen Werte der Grundstücke und Gebäude ermittelt werden sollte, müssten deutschlandweit rund 35 Millionen Objekte neu bewertet werden. Das Spektrum umfasst im Wesentlichen unbebaute Grünstücke, Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Objekte sowie den gesamten landwirtschaftlichen Bereich.

Das Land Bremen, das eine wertbasierte Grundsteuer („Nord-Modell“) befürwortet, hatte im Jahre 2010 eine entsprechende Machbarkeitsstudie veröffentlicht. Danach würde eine deutschlandweite Ersterhebung von Verkehrswerten mehr als 1,8 Mrd. Euro und jährliche Aktualisierungen dann jeweils 220 Mio. Euro kosten.⁷

Die Regierungen der Bundesländer haben inzwischen – gegen die Stimmen von Bayern und Hamburg – ein Reformmodell beschlossen, in dem darauf verzichtet wird, Verkehrswerte zu ermitteln. Stattdessen sollen Bodenrichtwerte herangezogen und Gebäudewerte lediglich pauschaliert nach Maßgabe des Baujahres ermittelt werden. Doch selbst eine derart vereinfachte Wertermittlung würde nach Einschätzung der Länder bis Ende 2026 dauern.⁸ Da die Einführung großer IT-gestützter Verfahren auf Verwaltungsebene erfahrungsgemäß mit erheblichen Zeitverzögerungen verbunden ist, das BVerfG aber eine Umsetzungsfrist bis lediglich Ende 2024 eingeräumt hat, erscheint eine fristgerechte Einführung dieses Reformmodells unwahrscheinlich.

Somit ist von diesem Reformmodell sowohl aus ökonomischer, als auch aus juristischer Sicht abzuraten.

3. Eine wertbasierte Grundsteuer führt zu heimlichen Steuererhöhungen.

Die Empirie zeigt, dass die Nominalpreise von Grundstücken und Gebäuden über die Jahre tendenziell steigen, auch wenn es Phasen und/oder Regionen gibt, die von diesem allgemeinen Trend abweichen.

Vieles spricht dafür, dass auch in den kommenden Jahren das Trendwachstum bei Boden- und Immobilienpreisen anhält. Das bedeutet systematisch wachsende Bemessungsgrundlagen im Falle einer wertbasierten Grundsteuer und damit systematische Steuererhöhungen für Bürger und Betriebe.

⁷ Vgl. *Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen* (2010).

⁸ Vgl. *Landesregierungen Hessen und Niedersachsen* (2016).

Für die Kommunalpolitik hätte solch ein Modell natürlich den Charme, von insoweit automatischen und heimlichen Grundsteuererhöhungen zu profitieren. Die Verantwortlichen müssten in diesem Maße dann nicht mehr den parlamentarisch mühsamen, aber demokratisch gebotenen Weg beschreiten, Haushaltsmehreinnahmen durch politische Beschlüsse von Grundsteuer-Hebesatz-Erhöhungen zu generieren. In strukturschwachen Regionen müssten Kämmerer hingegen fürchten, besonders starke Hebesatz-Steigerungen zu benötigen, um sinkende Boden- oder Immobilienpreise auszugleichen. Auch diese Szenarien sprechen ausdrücklich gegen eine wertbasierte Grundsteuer.

4. Eine Einfach-Grundsteuer auf Flächenbasis ist vorzuziehen.

Wenn nun, wie argumentiert, aus verfassungsrechtlichen Gründen eine relativ schnelle Grundsteuerreform nötig ist, wenn dabei hohe Bürokratiekosten und heimliche Steuererhöhungen vermieden werden sollen und wenn das Leistungsfähigkeitsprinzip für die Grundsteuer künftig nicht herangezogen werden sollte, stellt sich die Frage nach einer tragfähigen Reformalternative.

Die finanzwissenschaftliche Alternative zum Leistungsfähigkeitsprinzip ist das Äquivalenzprinzip. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (Art. 106 Grundgesetz und § 3 Abgabenordnung) sind die Kommunen befugt, Grundsteuern zur allgemeinen Deckung des Kommunalhaushalts zu erheben. Damit leistet die Grundsteuer einen Kostendeckungsbeitrag für alle kommunalen Leistungen, die nicht nutzerbezogen – insbesondere über Gebühren und Abgaben – finanziert werden können. Da kommunale Leistungen sowohl von Bürgern als auch von Unternehmen genutzt werden können, sind sowohl private als auch betriebliche Grundstücke grundsteuerpflichtig.

Zwar steht der Grundsteuerzahlung per Definition (§ 3 Abgabenordnung) keine äquivalente Gegenleistung gegenüber. Da aber die Grundsteuer in den allgemeinen Kommunalhaushalt fließt und daraus dann allgemeine Leistungen für alle Bewohner und ansässigen Unternehmen finanziert werden, kann eine „Äquivalenzähnlichkeit“ abgeleitet werden.

Ein Blick auf einen typischen kommunalen Leistungskatalog zeigt, dass allgemeine, d. h. nicht individuell zurechenbare Nutzungen in folgenden Bereichen auftreten:

- Zentrale Verwaltung, insbesondere Ordnungsämter, Polizei und Feuerwehr
- Schulwesen
- Kultur, soweit sie nicht vom Nutzer über Gebühren und Eintritte teilfinanziert werden (Museen, Theater, VHS etc.)
- Sozialwesen, soweit sie nicht von Bund und Ländern oder Sozialversicherungen (teil)finanziert werden (Grundsicherung, Kinder- und Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege etc.)
- Gesundheit und Sport, soweit sie nicht von Bund und Ländern oder Sozialversicherungen oder auch durch Eintrittszahlungen teilfinanziert werden (insbes. Krankenhäuser, Sportstätten, Bäder etc.)
- Raumplanung, Denkmalschutz
- Straßenwesen einschließlich Straßenreinigung (soweit nicht anliegerfinanziert) und -beleuchtung sowie Landschaftspflege einschließlich Parks

Bei diesen, letztlich auch aus Grundsteuereinnahmen finanzierten Kommunalleistungen handelt es sich um klassische öffentliche Güter, die grundsätzlich von jedem in der Kommune Ansässigen genutzt werden bzw. genutzt werden könnten. Direkte Nutzerfinanzierungen sind wie erwähnt per Definition nicht möglich, so dass sich die Frage stellt, wer wieviel der Kosten tragen soll.

Hierbei wäre es keine realistische Option, bestimmte Kommunalkosten bestimmten Einwohnergruppen pauschal mehr oder weniger stark zuzuschreiben. Beispiele dafür wären Familien, die dann wegen potenzieller Nutzung der Kinder- und Jugendhilfe mehr Grundsteuer zahlen müssten oder Rentner, die wegen potenzieller Nutzung der Leistungen der Wohlfahrtspflege einen Grundsteueraufschlag erhalten würden.

Noch weniger plausibel wäre es, die Grundsteuer am Vermögen oder am Einkommen der Bürger zu orientieren und damit doch wieder über Mieten oder Immobilienwerte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Grundsteuer-Maßstab zu nehmen. Betrachtet man beispielsweise amtliche Vergleiche der Kosten kommunaler Dienstleistungen in unterschiedlich teuren Berliner Wohnbezirken, finden sich keine Indizien, dass Bewohner in Bezirken mit einem höheren Mietpreisniveau höhere Kommunalkosten verursachen. Tendenziell ist eher das Gegenteil der Fall.⁹

Um die nicht nach individueller Nutzung zurechenbaren Kommunalkosten dennoch aufteilen zu können, böte sich eine Verteilung pro Kopf an. Da jedoch Kopfsteuern politisch problematisch sind, liegt es nahe, die Grundsteuerlast am Umfang der Flächennutzung innerhalb der Gemeinde zu orientieren. Je größer die genutzte Wohnung, desto mehr Personen werden darin typischerweise wohnen und desto intensiver wird dann auch tendenziell die Nutzung von Kommunaldienstleistungen sein. Größere Betriebsgrundstücke und Gebäude sprechen ebenfalls für eine intensivere Nutzung der Kommunalstruktur durch eine größere Zahl von ansässigen oder einpendelnden Mitarbeitern bzw. durch „materialintensivere“ Produktionsweisen.

Insgesamt erscheint damit eine Einfach-Grundsteuer auf Basis der Flächennutzung als sinnvolle Lösung des bestehenden Reformproblems. Operationalisiert findet sich dieser Ansatz beispielsweise im „Süd-Modell“¹⁰ einiger Bundesländer. Bei diesem Modell muss die Kommunalverwaltung lediglich die von jedem Grundsteuerzahler genutzten Grundstücks- und Wohn- bzw. Betriebsgebäudeflächen erheben und mit festen Äquivalenzbeträgen je Quadratmeter bewerten, um zu einer bürokratiearmen Steuerbemessungsgrundlage zu gelangen.

5. Eine flächenbasierte Einfachsteuer schafft Bürger-Akzeptanz und stabile Einnahmen.

Eine wie beschrieben konzipierte Einfachsteuer würde es jedem Bürger, ob als Mieter, Erwerber oder Bauherr, ermöglichen, seine Grundsteuerlast selbst auszurechnen. Das wäre ein beachtlicher Fortschritt zur heutigen Situation, in der der Grundsteuerbescheid in einem wenig transparenten Verfahren ergeht und Bauherren lediglich schätzen können, welche Grundsteuerlast ein Neubau mit sich bringt. Auch Extremfälle, in denen die Grundsteuerlasten pro Quadratmeter vergleichbarer Wohnfläche zwischen den Stadtbezirken oder teilweise sogar innerhalb eines Mehrfamilienhauses¹¹ variieren, würden der Vergangenheit angehören.

9 Vgl. *Senatsverwaltung für Finanzen Berlin* (2017).

10 Vgl. *Arbeitsgruppe der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen* (2010).

11 Vgl. *Der Tagesspiegel* (2018).

Eine für die Bürger nachrechenbare Einfach-Grundsteuer würde einen Akzeptanzschub bedeuten, was für den Fiskus einen Wert für sich darstellt. Gleichzeitig würde die öffentliche Hand nicht nur steigende Bürokratiekosten im Falle eines wertbasierten Modells vermeiden, sondern sogar Verwaltungskosten im Vergleich zum Status quo sparen, ohne auf Grundsteuereinnahmen verzichten zu müssen. Durch eine entsprechende einmalige Neujustierung des Hebesatzes könnte jede Kommune ihre bisherigen Grundsteuereinnahmen, also Aufkommensneutralität, sichern.

Fazit

Die Grundsteuer basiert derzeit auf einer veralteten Bemessungsgrundlage. Eine zügige Reform ist daher verfassungsrechtlich dringend. Die Ermittlung einer aktuellen Bemessungsgrundlage stellt eine vermeintlich naheliegende Lösung dar, die jedoch kontraproduktiv ist. Aktuelle Verkehrswerte für 35 Millionen Grundstücke und Gebäude zu erheben, würde mehr als 1,8 Mrd. Euro kosten. („Nord-Modell“ einiger Bundesländer). Selbst ein vereinfachtes Grundsteuermodell auf Basis von Bodenrichtwerten und pauschalierten Gebäudewerten könnte erst im Jahr 2027 vollständig angewendet werden (aktuelles Mehrheitsmodell der Länder).

Doch nicht nur wegen dieses erheblichen Bürokratieaufwands sollte auf wertbasierte Grundsteuermodelle gänzlich verzichtet werden. Wertbasierte Grundsteuermodelle werden von ihren Befürwortern mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip gerechtfertigt. Dieses Argument hat sich jedoch überlebt, weil inzwischen durch eine umfassende Einkommensbesteuerung dem Leistungsfähigkeitsprinzip ausreichend entsprochen wird. Zudem kann auch nicht argumentiert werden, dass grundsteuerfinanzierte Leistungen einer Kommune in relevanter und gleichmäßiger Weise die Werte von Grundstücken und Gebäuden erhöhen und damit die Leistungsfähigkeit ihrer Eigentümer oder Nutzer steigern, um somit Grundsteuersteigerungen zu rechtfertigen.

Im Übrigen würde eine wertbasierte Grundsteuer aufgrund tendenziell steigender Boden- und Gebäudepreise zu heimlichen Steuererhöhungen führen. Grundsteuermehreinnahmen aufgrund automatischer statt demokratischer Prozesse sind abzulehnen. Vielmehr sollten Kommunalpolitiker weiterhin parlamentarische Mehrheiten für Hebesätze benötigen, wenn sie höhere Grundsteuereinnahmen erzielen wollen.

Gegen eine wertbasierte Grundsteuer im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips sprechen also verwaltungstechnische, finanzwissenschaftliche und politische Gründe. Damit liegt als Alternative eine flächenbezogene Grundsteuer in Anlehnung an das Äquivalenzprinzip nahe („Süd-Modell“ einiger Bundesländer). Die Wohn- und Geschäftsfläche als Grundsteuerbemessungsgrundlage ist ein geeigneter Maßstab, um steuerfinanzierte Kostenbeiträge von Bürgern und Betrieben zum allgemeinen Kommunalhaushalt festzulegen. Gleichzeitig würden die Kommunalverwaltungen erhebliche Erhebungskosten sparen und stabile Grundsteuereinnahmen sicherstellen. Die Grundsteuerzahler wären ihrerseits endlich in der Lage, ihre individuelle Steuerlast selbst zu kalkulieren. Damit wäre der Weg zu einer allgemein akzeptablen Grundsteuerreform frei.

Literatur

Arbeitsgruppe der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen (2010): Eckpunkte für eine vereinfachte Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip, August 2010.

Der Tagesspiegel (2018): Grundsteuer offenbar verfassungswidrig, 16.01.2018.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2013): Bausteine für eine Reform des Steuersystems, *DSi-Schrift* Nr. 1, Berlin.

Färber, G., Salm, M., Hengstwerth, S. (2014): Grundsteuerreform in Deutschland: eine unendliche Geschichte?, in: *Wirtschaftsdienst* (2014), Heft 10, S. 740 ff.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin (2018): *BodenRichtwertInformationsSystem Berlin* (BORIS Berlin), <http://fbinter.stadt-berlin.de/boris>, (Abruf: 12.03.2018).

Landesregierungen Hessen und Niedersachsen (2016): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes, 22.07.2016, https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/gesetzesantrag_entwurf_eines_zweiten_gesetzes_zur_aend_des_bewg.pdf, (Abruf: 13.03.2018).

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz (2018): Ahnen: „Fortbestand der Grundsteuer muss gesichert werden“, Pressemitteilung vom 10.04.2018, <https://fm.rlp.de/de/presse/detail/news/detail/News/ahnen-fortbestand-der-grundsteuer-muss-gesichert-werden/> (Abruf: 14.05.2018).

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin (2017): „Was kostet wo wie viel? Die Berliner Bezirke im Kostenvergleich, Haushaltsjahr 2016“, <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6347.php>, (Abruf: 08.03.2018).

Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen (2010): Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten: Machbarkeitsstudie. Bremen, https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Machbarkeitsstudie_lang__22.pdf, (Abruf: 12.03.2018).

Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen (2018): Gerechte Grundsteuer ist überfällig - Bund und Länder müssen schnell handeln, Pressemitteilung vom 10.04.2018, <https://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.298063.de&asl=bremen02.c.732.de>, (Abruf: 14.05.2018).

Statistisches Bundesamt (2018): Kaufwerte für Bauland, Fachserie 17 Reihe 5 - 3. Vierteljahr 2017.

Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen (2010): Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten: Machbarkeitsstudie. Bremen, https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Machbarkeitsstudie_lang__22.pdf, (Abruf: 12.03.2018).

Statistisches Bundesamt (2018): Kaufwerte für Bauland, Fachserie 17 Reihe 5 - 3. Vierteljahr 2017.

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-25

E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de

Web: www.steuerzahlerinstitut.de